



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. Mai 2022 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.05.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2022/0168 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 29. Mai 2022 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Zwischenzeitlich liegen folgende Rückmeldungen der anzuhörenden Gremien nach § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vor (siehe Anlage 1 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert ebenso wie die Handwerkskammer Münster keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hin.
- Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde sowie der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten diese noch folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Es fehle an einer hinreichend konkreten Beschreibung der Veranstaltung, die eine Abschätzung des Besucherinteresses zulässt. Zudem sei durch die Einbeziehung der Seitenstraßen der Bereich der Ladenöffnung nicht mehr auf die unmittelbare Umgebung des Veranstaltungsbereichs beschränkt und eine räumliche Nähe der Ladenöffnung zur Veranstaltung nicht mehr gegeben.

Aufgrund der geäußerten Kritik der Gewerkschaft wurde vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. am 16.05.2022 ein ergänzendes Konzept vorgelegt, aus dem sich die genaue Aufstellung der Fahrgeschäfte sowie der Verkaufsstände final entnehmen lässt (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der Ergänzung ist zu entnehmen, dass die Ausstrahlungswirkung der Fahrgeschäfte und Stände auch den Bereich der Seitenstraßen der Hauptstraße hinreichend abdecken. Ergänzend wurde der Verwaltung zudem das Bühnenprogramm zur Verfügung gestellt. Diesem ist zu entnehmen, dass die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine und Gruppen sowie die Kindermitmachaktionen erfolgt. Dadurch wird die Attraktivität des Stadtfestes erheblich mitgeprägt.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden. Dies ist der Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 07.10.2021, 4 B 2000/21.NE) Nach der Einschätzung der Verwaltung wird in dem Antrag sowie der vorgelegten Ergänzung des Gewerbevereins Neubeckum e. V. hinreichend deutlich, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang des Stadtfestes zu der Verkaufsöffnung gegeben ist, da nahezu eine Deckungsgleichheit vorliegt.

Auch liegen die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen vor. Diese stellen nach Auffassung der Verwaltung überzeugend dar, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – erscheinen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungsfläche rund 16 600 Quadratmeter beträgt, die Verkaufsfläche jedoch nur rund 4 365 Quadratmeter aufweist. Die in der Beschlussvorlage bisher übermittelten Werte wurden ergänzend angepasst. Damit liegt auch kein von der Rechtsprechung definierter atypischer Fall vor, der einer nachvollziehbaren Prognoseentscheidung der Besucherzahlen zuwiderlaufen würde. Vielmehr ist den vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgetragenen Zahlen nachvollziehbar zu entnehmen, dass die Ladenöffnung auch aufgrund der prognostizierten Besucherzahlen ein Annex zum Stadtfest Neubeckum darstellt.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen nebst Ergänzungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die bereits als Anlage 1 zur Vorlage 2022/0168 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Stellungnahmen des Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., der Handwerkskammer Münster und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- 2 Ergänzendes Schreiben des Gewerbevereins Neubeckum e. V. vom 16.05.2022